September 2018

**Bekanntmachung**

**über die Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2019**

**1. Beginn der Schulpflicht**

Am 01. August 2019 werden alle Kinder schulpflichtig, die in der Zeit vom **02. Juli 2012 bis zum 01. Juli 2013** geboren sind.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, diese Kinder bei einer Grundschule anzumelden und persönlich vorzustellen. Dies gilt auch für im Vorjahr schulpflichtig gewordene, aber vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder.

**2. Vorzeitige Einschulung**

Kinder, die nach dem 01. Juli 2013 geboren sind, können auf Antrag der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung ihres geistigen, seelischen, körperlichen und sprachlichen Entwicklungsstandes vorzeitig eingeschult werden.

**3. Zurückstellung vom Schulbesuch**

In Ausnahmefällen können Kinder, die zwischen dem 02. Januar 2013 und dem 01. Juli 2013 geboren sind, unter Berücksichtigung ihres geistigen, seelischen, körperlichen oder sprachlichen Entwicklungsstandes auf Antrag der Sorgeberechtigten oder auf Antrag der Schule und nach Anhörung der Sorgeberechtigten für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Zurückgestellte Kinder werden in eine bestehende Vorschulklasse aufgenommen.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ersatzweise den Besuch einer Kindertageseinrichtung genehmigen.

**4. Anmeldung zur Einschulung**

Die Anmeldungen werden von der zuständigen Schule in der Zeit von

**Montag, 07. Januar 2019 bis Freitag, 25. Januar 2019**

entgegen genommen.

Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

* Einladungsschreiben der Behörde für Schule und Berufsbildung,
* Geburtsurkunde des Kindes *oder* Geburtsschein *oder* Abstammungsurkunde *oder* Auszug aus dem Familienbuch,
* Personalausweis *oder*  bei ausländischer Staatsangehörigkeit Pass (oder zugelassener Passersatz),
* ggf. Gerichtsentscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge
* Bescheinigung über die letzte altersgemäße ärztliche Vorsorgeuntersuchung (U 9-Untersuchung *oder* Schularztbesuch)

A l l e Kinder, die in Hamburg wohnen, sind anzumelden. Das gilt auch für diejenigen Kinder,

* die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
* die während der Meldezeit vorübergehend ortsabwesend oder im Krankenhaus sind,
* die in ihrer sprachlichen, körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind.

**5. Einschulung**

Die Sorgeberechtigten können bei der Anmeldung mehrere Schulwünsche angeben. Die Schulen entscheiden in einer Organisationskonferenz, in welche Schule Kinder, die schulpflichtig sind, eingeschult werden. Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf werden auf Wunsch der Sorgeberechtigten und nach den Notwendigkeiten des Förderbedarfs entweder in eine allgemeine Schule oder in eine spezielle Sonderschule oder in den Bildungsbereich eines Regionalen Bildungs- und Beratungszentrums aufgenommen.

Die Anschrift der Grundschule können Sie dem Einladungsschreiben der Behörde für Schule und Berufsbildung entnehmen oder beim SchulinformationsZentrum (SIZ), Telefon 4 28 99-2211, erfahren.